

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**EBG MedAustron GmbH;
MedAustron – Erweiterung IR5**

**TEILGUTACHTEN
BIOLOGISCHE VIELFALT**

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Erweiterungsvorhabens IR5.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	8
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	11
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	15
4.1	Schutzgut Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	15
4.1.1	Ist-Zustandsanalyse	15
4.1.2	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Luftschadstoffe	27
4.1.3	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Lärm	29
4.1.4	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	31
4.1.5	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Licht).....	40
4.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	43
4.2.1	Geschützte Tierarten.....	43
4.2.2	Geschützte Pflanzenarten	51
4.3	Auswirkungen auf Schutzgebiete	52
5	Auflagen	53

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Erweiterungsvorhabens IR5

Mit dem Betrieb von MedAustron in den letzten Jahren und den dadurch gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die im Einreichprojekt 2009 anvisierten und im UVP-Bescheid genehmigten Patient*innenzahlen von 1200 pro Jahr mit den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht erreichbar sind.

Die synchrotronbasierte Beschleunigeranlage ermöglicht neben der Behandlung mit Protonen auch den vermehrten Einsatz von Kohlenstoffionen, wodurch das Indikationsspektrum der zu bestrahlenden Tumore erweitert wird. Ein bedeutsames Einsatzgebiet der Behandlung mit Protonen ist die Bestrahlung von Tumoren bei pädiatrischen Patient*innen unter Anästhesie. Der medizinische Umgang mit Kindern unter Anästhesie erfordert einen erhöhten Zeitaufwand, auch die Strahlnutzungszeit betreffend.

Neue Indikationen werden zumeist von klinischen Studien begleitet und die angewandten Fraktionsschemata sind üblicherweise bei neu zu bestrahlenden Tumorarten noch nicht optimiert, weil es international wenig Vergleichsdaten gibt. Dadurch verringert sich auch der Patient*innendurchsatz gegenüber den Annahmen aus der UVP-Genehmigung. Zusätzlich steht die Beschleunigeranlage außerhalb der medizinisch genutzten Zeiten der nichtklinischen Forschung und der Weiterentwicklung von zusätzlichen Funktionalitäten zur Verfügung. Wie oben angeführt, wird ein erheblicher Teil der verfügbaren Strahlzeit für die nichtklinische und translationale Forschung genutzt, wodurch nach potentieller Einführung in die klinische Routine auch neue Möglichkeiten für die zu behandelnden Patient*innen entstehen. Für ein nationales Zentrum, von denen es auch international gesehen wenige gibt, ist die Forschung und Weiterentwicklung dieser Therapieform natürlich ein wichtiger und nicht wegzudenkender Faktor.

Neben der Ausweitung der Ionentherapie auf derzeit noch nicht erfolgreich behandelbare Tumore durch intensive Forschungstätigkeiten soll diese Therapieform aber auch möglichst vielen Patient*innen zur Verfügung stehen. Aufgrund der bei MedAustron bereits vorhandenen Kompetenz bei der medizinischen Anwendung von Protonen und Kohlenstoffionen liegt es nahe, die derzeitigen Kapazitäten zu erweitern, um zumindest die bereits genehmigten Patient*innenbehandlungszahlen pro Jahr zu erreichen. Eine zusätzliche Strahllinie von der bestehenden Beschleunigeranlage in einen neu zu errichtenden Bestrahlungsraum würde zu keiner wesentlichen Verbesserung der aktuellen Situation führen, weil der Teilchenstrahl

immer nur sequentiell oder alternierend zwischen den einzelnen Strahllinien in den Bestrahlungsräumen transportiert werden kann und nicht parallel, d.h. es kann nicht in mehreren Bestrahlungsräumen gleichzeitig bestrahlt werden.

Daher wird nun eine kompakte sogenannte Ein-Raum-Lösung geplant, bei der ein zusätzlicher Bestrahlungsraum auch einen eigenen Teilchenbeschleuniger beinhaltet (genannt Irradiation Room 5 oder kurz IR5). Dementsprechend kann ein derartiger Bestrahlungsraum unabhängig von der bestehenden Beschleunigeranlage – und daher parallel dazu – betrieben werden, wodurch auch ein Ausfallkonzept für eine der beiden Anlagen realisiert werden kann. Beispielsweise könnten bei einem Ausfall des bestehenden MedAustron Beschleunigers zumindest einige Patient*innen, mit entsprechender medizinischer Dringlichkeit, mit dem neuen Beschleuniger im IR5 behandelt werden.

Für die Protonentherapie können solche Ein-Raum-Lösungen von kommerziellen Anbietern als Modulelemente bezogen werden. Diese Systeme werden nach Industriestandards produziert und sind entsprechend zertifiziert. Es soll ein Synchrozyklotron für die Beschleunigung der Protonen mit einer konstanten Extraktionsenergie von 230 MeV verwendet werden. Über ein Strahltransportsystem werden die Teilchen dann in den eigentlichen Bestrahlungsraum geführt und können dort aus unterschiedlichen Einstrahlwinkeln mit Hilfe einer sogenannten Gantry (drehbare Strahllinie wie im bestehenden Bestrahlungsraum IR4) auf den / die Patient*in gelenkt werden. Ein robotisches Patient*innenpositionierungssystem sorgt für die korrekte Ausrichtung der Patient*innen zum Therapiestrahler. Diese Patient*innenposition wird dann mit Hilfe einer Röntgenbildgebung verifiziert.



Abbildung 1: Bestehende Anlage MedAustron und Verortung des geplanten Zubaus mit den beiden Bauteilen farblich in Rot dargestellt. Details können dem Plan „B.03-01 P01 1.0 A Grundriss Erdgeschoss“ entnommen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage ist das Einreichoperat der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2023.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Luftreinhaltetechnik
- Erschütterungen
- Geotechnik inkl. Geohydrologie
- Wasserbautechnik / Gewässerschutz

Des Weiteren ist eine Vor-Ort-Besichtigung im April 2024 Gutachtensgrundlage.

Verwendete Fachliteratur, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

Berg, H.-M. & T. Zuna-Kratky (1997): Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs – Heuschrecken und Fangschrecken, 1. Fassung 1995. NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Wien, 112 S.

BERG, H.-M., BIERINGER G. & ZECHNER L. (2005): Rote Liste der Heuschrecken Österreichs (Orthoptera). - In: Zulka, K.P. (Red.) Rote Listen der gefährdeten Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. BMLFUW (Hsrg.), Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/1, Böhlau Verlag Wien Köln Weimar, Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Mitteilung der Kommission Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie

ESSL, F., ESSL, F. et al. (2015): Referenzliste der Biotoptypen Österreichs. Dezember 2015. CC-BY-3.0 Umweltbundesamt, Abt. biologische Vielfalt und Naturschutz.

EGGER, G., ELLMAUER, T., KARRER, M., THEISS, S., AIGNER S. (2004): Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs – Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen,

Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume, Gehölze des Offenlandes und Gebüsche, Umweltbundesamt, Monographien, Band 167.

ESSL, F., G. EGGER, M. POPPE, I. RIPPELKATZMAIER, M. STAUDINGER, S. MUHAR, M. UNTER-LERCHER & K. MICHOR (2008): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs. Binnengewässer, Gewässer- und Ufervegetation. Technische Biotoptypen und Siedlungsbiotoptypen. UBA-Monographien, Rep-0134. Umweltbundesamt GmbH, Wien.

ENZINGER, K. (2018): Das Ziesel in Niederösterreich, Ergebnisse der Schwerpunktkartierung 2017.

FSV (Hrsg.) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung.

FSV (Hrsg.) (2009): RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen

FSV (Hrsg.) (2015): RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen

FSV (Hrsg.) (2015): RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung

HÖTTINGER, H. & PENNERSTORFER J. (2005): Rote Liste der Tagschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidea). In: Zulka, K.P. (Red.): Rote Listen der gefährdeten Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. BMLFUW (Hrsg.), Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/1, Böhlau Verlag Wien Köln Weimar, Wien.

LAND OBERÖSTERREICH (2018): Öst. Leitfaden Außenbeleuchtung. Licht, das mehr nützt als stört. Expertengruppe im Auftrag der Landesumweltreferenten Österreich.

REISCHÜTZ, A., REISCHÜTZ, P. L. (2007): Rote Liste der Weichtiere (Mollusca) Österreichs. In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/2. Wien, Böhlau: 363–433.

SCHRATT-EHRENDORFER, L., DIVERSE AUTOREN (2022): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage – Stapfia – 0114: 1 - 357

SPITZENBERGER, F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Band 14/1 (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner). Böhlau, Wien: 45–62.

TRAXLER, A., MINARZ, E., ENGLISCH, T., FINK, B., ZECHMEISTER, H., ESSL, F. (2005): Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs – Moore, Sümpfe, Quellfluren, Hochgebirgsrasen, Polsterfluren, Rasenfragmente und Schneeböden, Äcker, Ackerraine, Weingärten und Ruderalfluren, Zwergstrauchheiden, Geomorphologisch geprägte Biotoptypen, Umweltbundesamt, MONOGRAPHIEN, Band 174.

UMWELTBUNDESAMT (2020): Ellmayer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H.; Moser, D. & Pateroster, D.: Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 2: Artikel 17-Bericht. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer. Umweltbundesamt, Reports Bd. REP-0734. Wien.

WÖSS, G., DENNER, M., FORSTHUBER, L., KROPF, M., PANROK, A., REITMEIER, W. & ZUNAKRAT-KY, T. (2020): Insekten in Wien – Heuschrecken. In: Zettel, H., Gaal-Haszler, S., Rabitsch, W. & Christian, E. (Hrsg.) Insekten in Wien. Österreichische Gesellschaft für Entomofaunistik, Wien: 288 S.

ZUNA- KRATKY T., LANDMANN A., ILLICH I., ZECHNER L., ESSL F., LECHNER K., ORTNER A., WEIßMAIR W. & G. WÖSS (2017): Die Heuschrecken Österreichs. Denisia 39: 880 pp.

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

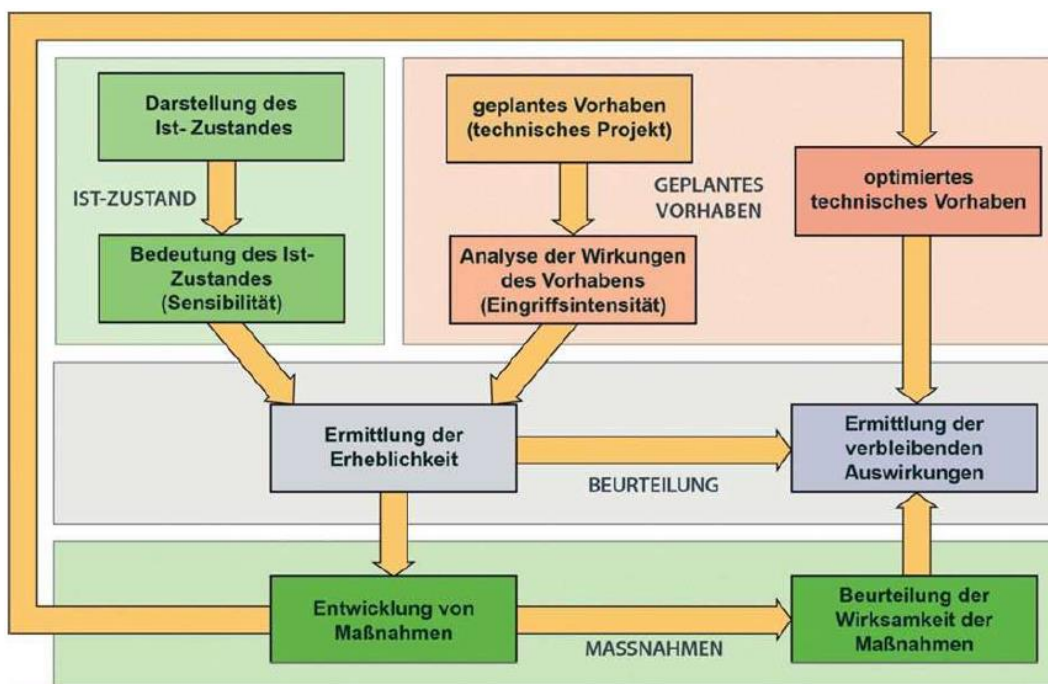


Abbildung 1: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Schutzgut Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

4.1.1 Ist-Zustandsanalyse

4.1.1.1 Pflanzen und deren Lebensräume

Im Rahmen der Bestandsanalyse der Projektwerberin wurden die Grünflächen im Vorhabensgebiet und -umfeld auf Eigengrund untersucht. Die Erhebungen (Tiere, Pflanzen) fanden an folgenden Terminen statt: 08.03.2023, 17.04.2023, 02.05.2023, 24.08.2023. Zudem erfolgten am 02.04.2024 im Rahmen der ggst. Gutachtenerstellung Lokalaugenscheine zur Plausibilitätsprüfung.

Es handelt sich um Grünflächen, welche im Zuge des Baus von MedAustron entstanden sind (rekultiviertes ehemaliges Baufeld). Eine Darstellung der Biotoptypen wurde in einer ergänzenden Auskunft vom 09.11.2023 nachgereicht:

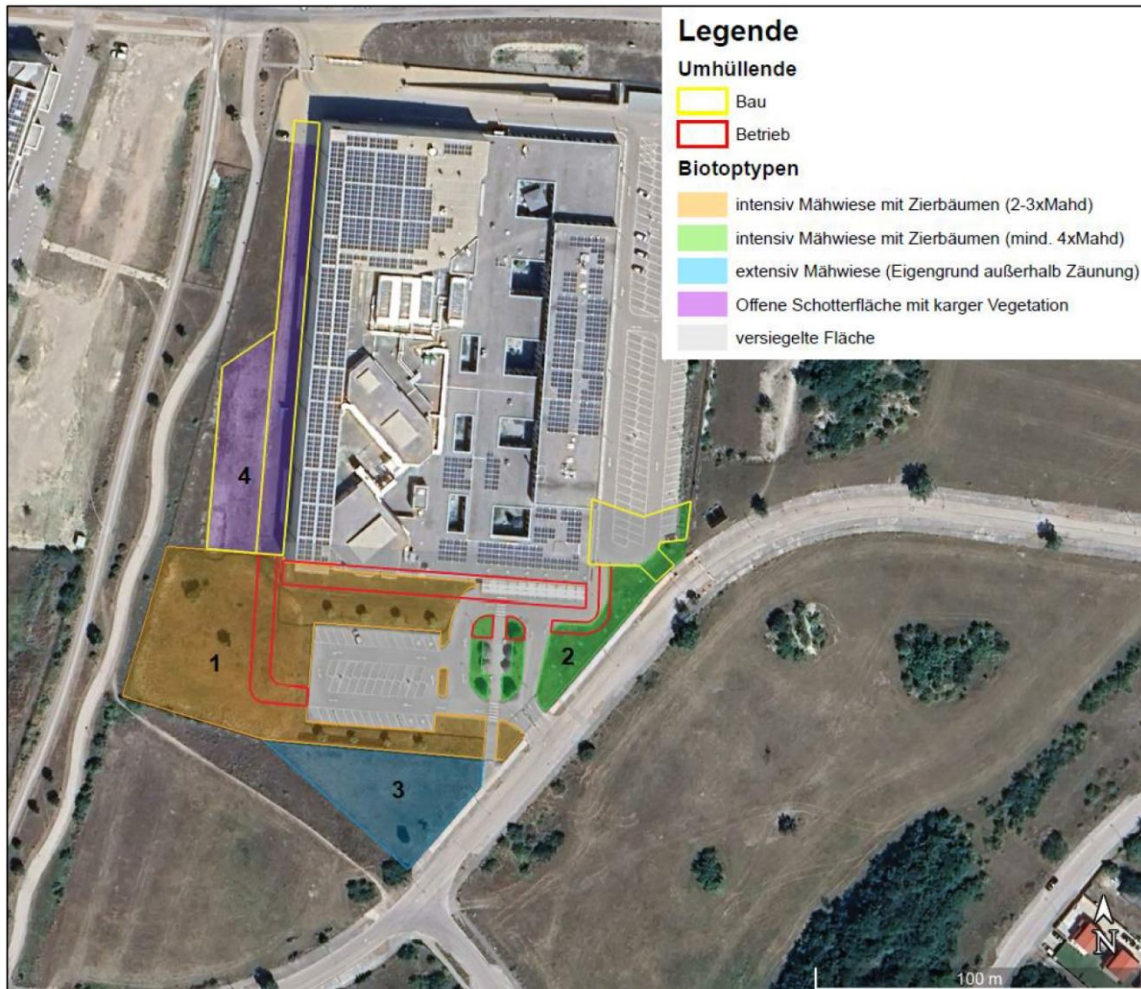


Abbildung 2: Biotoptypen und Flächenbedarf in Bau – und Betriebsphase (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.02 2.0)

Die Grünflächen wurden in vier Biotoptypen gegliedert:

- Biotoptyp 1: Mähwiese mit Zierbäumen; 2 bis 3x jährliche Mahd, wobei das Mähgut auf der Fläche verbleibt; grasdominierte Fläche mit vermehrt zweijährigen Arten wie die Gemeine Kratzdistel
- Biotoptyp 2: Mähwiese mit Zierbäumen; mind. 4x jährliche Mahd, wobei das Mähgut auf der Fläche verbleibt; Fläche hauptsächlich von Gräsern und Kräutern dominiert
- Biotoptyp 3: Mähwiese auf Eigengrund außerhalb Zäunung; 1x jährliche Mahd, wobei das Mähgut auf der Fläche verbleibt; Fläche zeigt eine geschlossene, trockene Ruderalflur mit vereinzelt Gehölzen
- Biotoptyp 4: Offene Schotterfläche mit karger Vegetation; beim Biotoptyp 4 handelt es sich um eine bestehende Feuerwehzufahrt bzw. temporär genutzte Lagerfläche; Fläche wurde als Schotterrasen für die Feuerwehzufahrt angelegt und mit einer

handelsüblichen Saatmischung für strapazierfähige Schotterrasen begrünt (Mischung aus Gräsern, Kräutern und Wildblumen)

Tabelle 7: Fotodokumentation



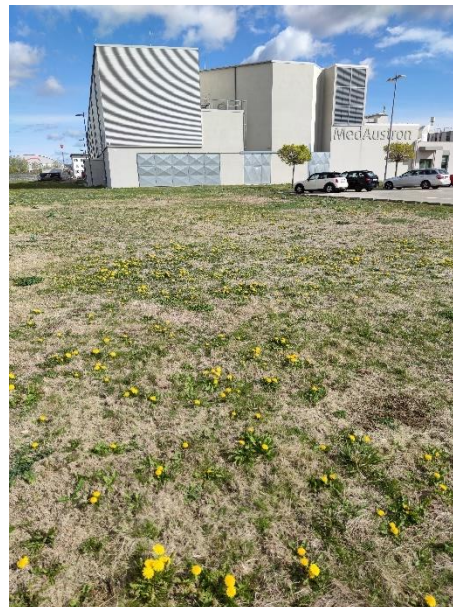
Biotoptyp 4 – Feuerwehzufahrt westlich des Gebäudes (eigene Aufnahme am 02.04.2024)



Biotoptyp 4 – Feuerwehzufahrt westlich des Gebäudes, im Hintergrund Biotoptyp 1 mit Baumbestand (eigene Aufnahme am 02.04.2024)



Biotoptyp 1 und Parkplatz südlich des Gebäudes (eigene Aufnahme am 02.04.2024)



Biotoptyp 1 südlich des Gebäudes (eigene Aufnahme am 02.04.2024)



Grünstreifen südlich des Parkplatzes mit Baumbestand und niedriger Hecke (eigene Aufnahme am 02.04.2024)



Biototyp 1: Ziesellöcher südlich des Gebäudes, im Bereich des Zubaus (eigene Aufnahme am 02.04.2024)



Ziesellöcher im Bereich der temporären Patent:innenzufahrt – Biototyp 2 (eigene Aufnahme am 02.04.2024)



Ziesel im Bereich der temporären Patent:innenzufahrt – Biototyp 2 (eigene Aufnahme am 02.04.2024)



Baumbestand – Biototyp 1 (eigene Aufnahme am 02.04.2024)



Ziesellöcher auf Grüninsel vor dem Haupteingang – Biototyp 2 (eigene Aufnahme am 02.04.2024)



Ziesel-Bauöffnung – Biotoptyp 3 (Eigengrund) (eigene Aufnahme am 02.04.2024)



Biotoptyp 3 auf Eigengrund und westlich angrenzende Fläche auf Fremdgrund mit höherer Vegetation (eigene Aufnahme am 02.04.2024)

Die vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen 1, 2 und 4 werden im ggst. Gutachten mit **gering sensibel** eingestuft, da es sich um angesäte Grünflächen im Siedlungsraum (rekultiviertes ehemaliges Baufeld) handelt und keine nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Pflanzenarten nachgewiesen werden konnten.

4.1.1.2 Tiere und deren Lebensräume

Im Rahmen der Bestandsanalyse der Projektwerberin wurden die Grünflächen im Vorhabensgebiet und -umfeld auf Eigengrund untersucht. Die Erhebungen (Tiere, Pflanzen) fanden an folgenden Terminen statt: 08.03.2023, 17.04.2023, 02.05.2023, 24.08.2023. Am 02.04.2024 erfolgten im Rahmen der ggst. Gutachtenerstellung Lokalaugenscheine zur Plausibilitätsprüfung.

Ad Amphibien, Reptilien, Libellen:

Für Amphibien, Reptilien und Libellen konnte kein Nachweis erbracht werden.

Ad Vögel:

Auf den betroffenen Grünflächen auf Eigengrund wurden Bodenbrüter ausgeschlossen. An den Fassaden wurden keine potenziellen Vogelquartiere festgestellt. Die Grünflächen auf Eigengrund werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von diversen Arten zur Nahrungssuche genutzt, jedoch bieten zahlreiche umliegende und direkt angrenzende große Wiesenflächen ein ähnliches Potential.

Ad Fledermäuse:

Die Grünflächen auf Eigengrund werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von diversen Arten zur Nahrungssuche genutzt, jedoch bieten zahlreiche umliegende und direkt angrenzende große Wiesenflächen ein ähnliches Potential.

Gemäß dem Einreichoperat wurden an den Fassaden keine potenziellen Fledermausquartiere festgestellt.

Im Zuge des eigenen Lokalaugenscheins am 02.04.2024 konnten ca. 2 cm tiefe Spalten an der Südfassade des MedAustron-Gebäudes, welche durch den Zubau betroffen ist, festgestellt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Spalten ein Potential als Fledermausquartiere (z.B. für Mücken- und Zwergfledermaus) haben.



Spalten oberhalb der Fenster (eigene Aufnahme 02.04.2024)



Spalten oberhalb der Fenster (eigene Aufnahme 02.04.2024)

Ad Schnecken:

Im Zuge der Erhebungen konnten mehrere Arten nachgewiesen werden. Die erhobenen Arten sind in der Roten Liste Österreichs als nicht gefährdet (LC) oder potentiell gefährdet (NT) eingestuft.

Tabelle 8: Überblick über die nachgewiesenen Schnecken

Erläuterungen:

- Verantwortlichkeit: Verantwortlichkeit Österreichs für die Art (! stark verantwortlich, !! in besonderem Maße verantwortlich), REISCHÜTZ & REISCHÜTZ (2007)
- RL IUCN (Europe / Global): Rote Liste der IUCN, www.iucnredlist.org
- RLÖ: Rote Liste Österreich, REISCHÜTZ & REISCHÜTZ (2007)
- Gefährdungskategorien Rote Listen: LC nicht gefährdet, NT potenziell gefährdet
- NÖ Artenschutzverordnung: Geschützte Arten der NÖ Artenschutzverordnung
- Anhang IV FFH-RL: Geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verantwortlichkeit	RL IUCN	RLÖ	NÖ Artenschutzverordnung	Anhang IV FFH-RL
Garten-Bänderschnecke	<i>Cepaea hortensis</i>	-	LC	LC	-	-
Gerippte Bänderschnecke	<i>Cepaea vindobonensis</i>	-	LC	NT	-	-
Östliche Heideschnecke	<i>Xerolenta obvia</i>	-	LC	LC	-	-

Die Biotoptypen 1-4 (Mähwiesen und offene Schotterfläche mit karger Vegetation) werden im ggst. Gutachten als potentielle Schnecken-Lebensräume eingestuft. Entsprechend der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen wird die Sensibilität der Schnecken-Lebensräume (Biotoptypen 1-4) aufgrund des Vorkommens lediglich nicht oder potentiell gefährdeter Arten im ggst. Gutachten als **gering sensibel** eingestuft.

Ad Tagfalter:

Im Zuge der Erhebungen konnten mehrere Arten nachgewiesen werden. Die erhobenen Arten sind in der Roten Liste Österreichs als nicht gefährdet (LC) oder potentiell gefährdet (NT) eingestuft.

Tabelle 9: Überblick über die nachgewiesenen Tagfalter

Erläuterungen:

- Verantwortlichkeit: Verantwortlichkeit Österreichs für die Art (! stark verantwortlich, !! in besonderem Maße verantwortlich), HÖTTINGER & PENNERSTORFER (2005)
- RL IUCN (Europe / Global): Rote Liste der IUCN, www.iucnredlist.org
- RLÖ: Rote Liste Österreich, HÖTTINGER & PENNERSTORFER (2005)
- Gefährdungskategorien Rote Listen: LC nicht gefährdet, NT potenziell gefährdet
- NÖ Artenschutzverordnung: Geschützte Arten der NÖ Artenschutzverordnung
- Anhang IV FFH-RL: Geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verantwortlichkeit	RL IUCN	RLÖ	NÖ Artenschutzverordnung	Anhang IV FFH-RL
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	-	LC	NT	-	-
Weißklee-Gelbling	<i>Colias hyale</i>	-	LC	LC	-	-
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-	LC	LC	-	-
Himmelblauer Bläuling	<i>Lysandra bellargus</i>	-	LC	NT	X	-
Silbergrüner Bläuling	<i>Lysandra coridon</i>	-	LC	NT	X	-
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	LC	LC	-	-
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	-	LC	LC	-	-
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	-	LC	LC	-	-
Reseda-Weißling	<i>Pontia daplidice/edusa</i>	-	LC	LC	-	-

Die Biotoptypen 1-3 (Mähwiesen) werden im ggst. Gutachten als potentielle Tagfalter-Lebensräume eingestuft. Entsprechend der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen wird die Sensibilität der Tagfalter-Lebensräume (Biotoptypen 1-3) aufgrund des Vorkommens lediglich nicht oder potentiell gefährdeter Arten im ggst. Gutachten als **gering sensibel** eingestuft.

Ad Heu- und Fangschrecken:

Im Zuge der Erhebungen konnten mehrere Arten nachgewiesen werden. Die erhobenen Arten sind bis auf die Italienische Schönschrecke in der Roten Liste Österreichs als nicht gefährdet (LC) oder potentiell gefährdet (NT) eingestuft. Die Italienische Schönschrecke ist in der Roten Liste Österreichs aus dem Jahr 2005 als gefährdet eingestuft (VU).

Tabelle 10: Überblick über die nachgewiesenen Heu- und Fangschrecken

Erläuterungen:

- Verantwortlichkeit: Verantwortlichkeit Österreichs für die Art (! stark verantwortlich, !! in besonderem Maße verantwortlich), BERG ET AL. (2005)
- RL IUCN (Europe / Global): Rote Liste der IUCN, www.iucnredlist.org
- RLÖ: Rote Liste Österreich, BERG ET AL. (2005)
- Gefährdungskategorien Rote Listen: LC nicht gefährdet, NT potenziell gefährdet
- NÖ Artenschutzverordnung: Geschützte Arten der NÖ Artenschutzverordnung
- Anhang IV FFH-RL: Geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verantwortlichkeit	RL IUCN	RLÖ	NÖ Artenschutzverordnung	Anhang IV FFH-RL
Italienische Schönschrecke	<i>Calliptamus italicus</i>	-	LC	VU	X	-
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	LC	LC	-	-
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	-	LC	LC	-	-
Verkannter Grashüpfer	<i>Chorthippus mollis</i>	-	LC	NT	-	-
Dickkopf-Grashüpfer	<i>Euchorthippus declivus</i>	-	LC	LC	-	-
Zweifarbige Beißschrecke	<i>Metrioptera bicolor</i>	-	LC	NT	-	-
Weinhähnchen	<i>Oecanthus pellucens</i>	-	LC	LC	-	-
Graue Beißschrecke	<i>Platycleis grisea</i>	-	LC	NT	-	-
Großer Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus lineatus</i>	-	LC	LC	-	-
Gottesanbeterin	<i>Mantis religiosa</i>	-	LC	-	-x	-

Die Italienische Schönschrecke besetzt gemäß Zuna-Kratky et al. (2017) im wärmebegünstigten ostösterreichischen Raum ein breites Spektrum an offenen und trockenen Lebensräumen. Neben sehr spärlich bewachsenen, von Rohboden dominierten Habitaten (in Felshängen, aber auch sekundär an Wegrändern und Böschungen) und Trockenstandorten (vor allem Trocken-, aber auch kurzrasige Halbtrockenrasen) nutzt die Art in etwa gleichem Ausmaß auch trockenwarme Ruderalflächen und Säume. Zusammenfassend erweist sich die Art als mobil und flexibel in ihrer Habitatwahl, vorausgesetzt, es gibt ausreichend hohe Wärmesummen, nicht zu dichte und zu hohe Vegetation und genügend offene Bodenstellen zur Eiablage und Balz (ZUNA-KRATKY ET AL. 2017).

Typische Habitate der Italienischen Schönschrecke sind überwiegend lückig bewachsene, mit schütterer bzw. spärlich vorhandener Vegetation, bis hin zu nahezu völlig vegetationslosen Rohbodenstandorten (WÖSS ET AL. 2020).

Die Art hat sich im Osten Österreichs seit den 1990er-Jahren deutlich ausgebreitet. Als Hauptfaktor ist dafür die klimatische Wärmephase verantwortlich, die der mediterranen Art sehr entgegenkommt. Neben ihrer Mobilität ist sie auch in den Lebensraumansprüchen erstaunlich anpassungsfähig, was sich positiv auf die Entwicklung in anthropogenen Habitaten auswirkt (WÖSS ET AL. 2020).

Die Italienische Schönschrecke gehört zu den wärmelebenden Heuschrecken Österreichs, die von den klimatischen Entwicklungen zu profitieren scheint. In den letzten Jahren hat sich die Art im trockenwarmen Ostösterreich noch weiter ausgebreitet und ihre Bestände verdichtet. Die Einstufung als „gefährdet“ für Niederösterreich (BERG & ZUNA-KRATKY 1997) erscheint aufgrund der starken Ausbreitung revisionswürdig (ZUNA-KRATKY ET AL. 2017). Aus nationaler Sicht muss die Gefährdung aufgrund der kritischen Situation in Tirol und Kärnten in einer allfälligen neuen Roten Liste der Heuschrecken Österreichs differenziert betrachtet werden (ZUNA-KRATKY ET AL. 2017).

In Wien nahmen die Bestände in den letzten Jahren deutlich zu, sodass sie mittlerweile auf Rohbodenstandorten in teils enormen Individuendichten auftritt. Für Wien wurde die Art mittlerweile auf ungefährdet herabgestuft (WÖSS ET AL. 2020).

Die Biotoptypen 1-4 (Mähwiesen, offene Schotterfläche mit karger Vegetation) werden im ggst. Gutachten als potentielle Heu- und Fangschrecken-Lebensräume eingestuft. Die Sensibilität der Heu- und Fangschrecken-Lebensräume (Biotoptypen 1-4) wird im ggst. Gutachten als **gering sensibel** eingestuft, da bis auf die Italienische Schönschrecke lediglich nicht oder potentiell gefährdete Arten nachgewiesen wurden und aufgrund der Ausführungen oben nicht davon auszugehen ist, dass die Gefährdungseinstufung der Italienische Schönschrecke in der Roten Liste Österreich aus dem Jahr 2005 (gefährdet - VU) aufgrund der starken Ausbreitung der Art in Ostösterreich noch aktuell ist.

Ad Ziesel:

Im Zuge der Erhebungen wurden im Bereich der Außenanlagen von MedAustron Ziesel nachgewiesen. Das Ziesel (*Spermophilus citellus*) ist in der Roten Liste Österreichs und in der Rote Liste der IUCN als stark gefährdet (EN) eingestuft. Österreich ist in besonderem Maße für die Art verantwortlich (!!). Der vom Vorhaben betroffene Ziesel-Lebensraum in den Außenanlagen von MedAustron ist ein Sekundärlebensraum innerhalb der Nova City, welcher nach Fertigstellung des MedAustron-Hauptgebäudes vom Ziesel (wieder-)besiedelt wurde. Das Zieselvorkommen wurde im April 2023 sowie im August 2023 erhoben. Dabei

wurden gemäß Einreichoperat 145 Ziesellöcher (Bauöffnungen) gezählt. „Bei einer Annahme von im Mittel ca. 5 Löcher/Ziesel ergäbe sich ein geschätztes Vorkommen von ca. 29 Ziesel auf den gegenständlichen Flächen. Da nicht alle Ziesellöcher aktiv erscheinen und in den Randbereichen der kartierten Flächen teils auch benachbarten Vorkommen zugeordnet werden können, wird eine Vorkommen von ca. 22 Zieseln auf der untersuchten Fläche abgeschätzt (ca. 75% der gezählten Löcher aktiv oder einem Bau auf der Untersuchungsfläche zuzuordnen).“

Beim Lokalaugenschein am 02.04.2024 wurden zusätzlich zum Einreichoperat auch Ziesellöcher im Bereich der Reserve-Baustellenzufahrt (Biotoptyp 4) und im Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen (Biotoptyp 4) festgestellt. Laut Einreichoperat wurden keine Ziesellöcher im Bereich des Biotoptyps 4 kartiert. Diese Veränderung kann jedoch auch durch die für das Schutzobjekt Ziesel typische jährliche räumliche Fluktuation begründet sein.



Abbildung 3: Kartierte Ziesellöcher 04/2023 bzw. 08/2023 Vorhabensbereiche: dauerhaft/Betriebsphase (rot); temporär/Errichtungsphase (gelb); bestehende Zaunanlage (orange Linie), Grundgrenze (weiße Linie) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A); Die blauen Sterne stellen zusätzliche Bereiche mit Ziesellöchern dar, die beim Lokalaugenschein am 02.04.2024 festgestellt wurden. Die Markierungen sind nicht lagegenau verortet und stellen auch keine Anzahl der Löcher oder Individuen dar.



Abbildung 4: Ziesellöcher westlich des Gebäudes auf Biotoptyp 4 (eigene Aufnahme am 02.04.2024)

Gemäß Enzinger (2018) wurde bei der Civitas Nova und dem Flugfeld Ost in Wiener Neustadt viel Fläche mit Gebäuden der Gewerbegebiete verbaut. Die dadurch heute wesentlich kleinere verfügbare Fläche wird von den Zieseln wesentlich dichter besiedelt als früher. Der Ziesel-Ausbreitungsraum Wiener Neustadt Nordost (Civitas Nova, Flugfeld Ost und NSG Kalkschottersteppe) umfasst gemäß Enzinger (2018) in Summe knapp 2.000 Ziesel.

Die Biotoptypen 1-4 (Mähwiesen und offene Schotterfläche mit karger Vegetation) werden im ggst. Gutachten als Ziesellebensräume eingestuft. Entsprechend der RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen wird die Sensibilität der Ziesellebensräume (Biotoptypen 1-4) aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Art im ggst. Gutachten als **sehr hoch sensibel** eingestuft.

4.1.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Luftschadstoffe

Risikofaktor 23:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

Es wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik sind aufgrund der kleinen Baustellenfläche und des geringen Materialumsatzes nur geringe Emissionen zu erwarten, die nur zu vernachlässigbaren Immissionszunahmen führen.

„Die Emissionen von Luftschadstoffen durch Baumaschinen werden durch den Einsatz von Baumaschinen der Stufe IV nach MOT-V nach dem Stand der Technik begrenzt. Die Emissionen von LKW für An- und Abtransport von Aushub, Baumaterialien usw. werden durch entsprechende gesetzliche Emissionsvorschriften begrenzt. Weiters wurde in der UVE eine Reinigung befestigter Straßen angeführt.“

„Auch der eigentlich nur für Hintergrundgebiete (20 km von Ballungsräumen 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Autobahnen oder Hauptstraßen) geltende NO_x-JMW-Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation wird nicht überschritten.“

Zur Vermeidung von allfälligen Beeinträchtigungen der Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe wird im ggst. Gutachten eine Auflage zur Abplankung der benachbarten Grünflächen von den Baubereichen (siehe Kapitel 5) formuliert, wodurch Immissionen möglichst gering gehalten werden. Immissionen, die geeignet sind, die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen, werden vermieden. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden unter Berücksichtigung der Auflage mit **gering** eingestuft.

Betriebsphase:

Befund:

Es wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Gutachten:

Im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik wird Folgendes festgestellt: *„In der Betriebsphase sind aus luftreinigungstechnischer Sicht keine maßgebenden Änderungen im Vergleich zur genehmigten Anlage zu erwarten. Da die genehmigte Patient*innenzahl der Bestandsanlage von 1.200 pro Jahr noch nicht ausgeschöpft wurde und auch nach der Errichtung der Erweiterung die genehmigte Gesamtzahl nicht überschritten wird, sind für die Zu- und Abfahrten in der Betriebsphase im Vergleich zum genehmigten Rahmen keine zusätzlichen Immissionen zu erwarten. Sämtliche neuen Anlagenteile (Lüftung, Kühlung etc.) des Zubaus werden lt. Einreichprojekt an die bestehende Haustechnik angeschlossen, da sämtliche haustechnischen Anlagenteile bereits bei Errichtung des bestehenden Gebäudes auf eine mögliche spätere Adaptierung ausgelegt wurden. Lt. UVE werden diese Reserven auch nach Fertigstellung der gegenständlichen Erweiterung noch nicht zur Gänze ausgeschöpft. Es ist daher nachvollziehbar, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Immissionszunahmen in der Betriebsphase kommt.“* Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik kommt es in der Betriebsphase durch das Vorhaben gegenüber dem genehmigten Bestand zu keinen zusätzlichen Immissionen.

Da es in der Betriebsphase gegenüber dem genehmigten Bestand zu keinen zusätzlichen Immissionen kommt, wird die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nicht durch Luftschadstoffe beeinflusst.

Auflagen:

Siehe Kapitel 5

4.1.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Lärm

Risikofaktor 24:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
3. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist im Land Niederösterreich der Baulärm – mit Ausnahme der LStLärmIV betreffend Straßenverkehr – derzeit keinen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik geht die Beurteilung von Baulärm davon aus, dass wegen der temporären Belastung ein höheres Schallimmissionsniveau zulässig ist als bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind die maximalen Immissionen in einer Größenordnung von $LA,eq = 55$ (Betonierarbeiten) bis 59 dB (Aushub) zu erwarten. *„Der ableitbare Beurteilungspegel Lr,Bau liegt damit in einer Größenordnung von maximal $Lr,Bau,Tag = 60$ bis 64 dB“. „Beim Betonieren der Bunkerbauteile können die Arbeiten bis 22:00 Uhr andauern, für diese Tätigkeiten sind Immissionen in den Abendstunden von $Lr,Bau,Abend = 60$ dB zu erwarten.“ „Für die bis zu zwei möglichen außertourlichen Nachtarbeiten pro Monat ist ebenfalls mit Immissionen in dieser Größenordnung zu rechnen. Diesbezüglich wird eine Auflage formuliert, damit die Anrainer im Vorfeld über die geplanten Tätigkeiten in Kenntnis zu setzen sind. Durch den induzierten Bauverkehr ist keine relevante Veränderung der Emissionen im übergeordneten Netz zu erwarten.“ „In der Bauphase können im Tages- und Abendzeitraum die Anforderungen der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt*

1, eingehalten werden. Bei allenfalls erforderlichen Tätigkeiten in den Nachtstunden (maximal 2 Nächte pro Monat) wird eine Auflage formuliert, damit die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften über die Bautätigkeiten informiert werden.“

Tiere reagieren auf Störungen durch Lärm entsprechend ihren artspezifischen Empfindlichkeiten. Im Vorhabensumfeld wurden Ziesel, Tagfalter, Heu- und Fangschrecken sowie Schnecken und dementsprechend keine lärmempfindlichen Arten nachgewiesen. Da keine lärmempfindlichen Arten nachgewiesen wurden, wird die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch die zeitlich und örtlich beschränkten Lärmemissionen während der Errichtungsphase nicht beeinflusst.

Betriebsphase:

Befund:

Es wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik kommt es in der Betriebsphase durch den zusätzlichen Betrieb der Lüftungsanlage auf dem Neubau zu einer Veränderung der betrieblichen Immissionen. *„Die Umgebungssituation wird durch diese zusätzlichen Immissionen lediglich irrelevant verändert.“* *„Im Vergleich zur Veränderung der UVE 2009 kommt es an einzelnen Punkten zu einer geringfügigen Anhebung. In Summe ist die Veränderung jedoch nach wie vor bei deutlich unter 1 dB zu erwarten. Derartige Änderungen liegen unter der Nachweisbarkeitsgrenze und werden allgemein als irrelevant eingestuft.“* *„Durch die definierten zusätzlichen Immissionen in der Betriebsphase können die Anforderungen der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, sowie der ÖAL Richtlinie 6/18 eingehalten werden. Zur Sicherstellung wird eine Auflage definiert, in der die maximal zulässigen Emissionen festgehalten werden.“*

Da durch das Erweiterungsvorhaben gegenüber dem aktuell genehmigten Betrieb mit keinen relevanten zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen ist und keine lärmempfindlichen Arten nachgewiesen wurden, wird die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmimmissionen in der Betriebsphase nicht beeinflusst.

4.1.4 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 25:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?
2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:
 - a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?
 - b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?
3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP) → **siehe Kapitel 4.3**
4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung) → **siehe Kapitel 4.2**
5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung) → **siehe Kapitel 4.2**
6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

Im Zuge der Konzeption der Baustellenlogistik wurde gemäß dem Einreichoperat darauf geachtet, dass möglichst wenig Grünflächen und damit Tierlebensraum – im besonderen Ziesellebensraum – temporär beansprucht werden müssen.

Die Baustellenzu- und -ausfahrt erfolgt in der Regel über die bestehende Zufahrt an der Marie Curie-Straße. Als Reserve kann auch die bestehende Feuerwehrezufahrt auf der Westseite des Grundstücks dienen. In diesem Bereich werden nach Bedarf auch temporär Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen situiert. Gemäß dem Einreichoperat wird für die Patient*innenaufnahme in rd. 50 m Abstand nördlich der Baustellenein- und -ausfahrt auf Baudauer eine temporäre Patient*innenzu- und -ausfahrt in die Marie Curie-Straße errichtet. Nach Bauvollendung wird die temporäre Patient*innenzu- und -ausfahrt rückgebaut, und die bestehende Zufahrt zum Haupteingang wieder in den Regelbetrieb überführt.

BAUSTELLENABWICKLUNGSPLAN

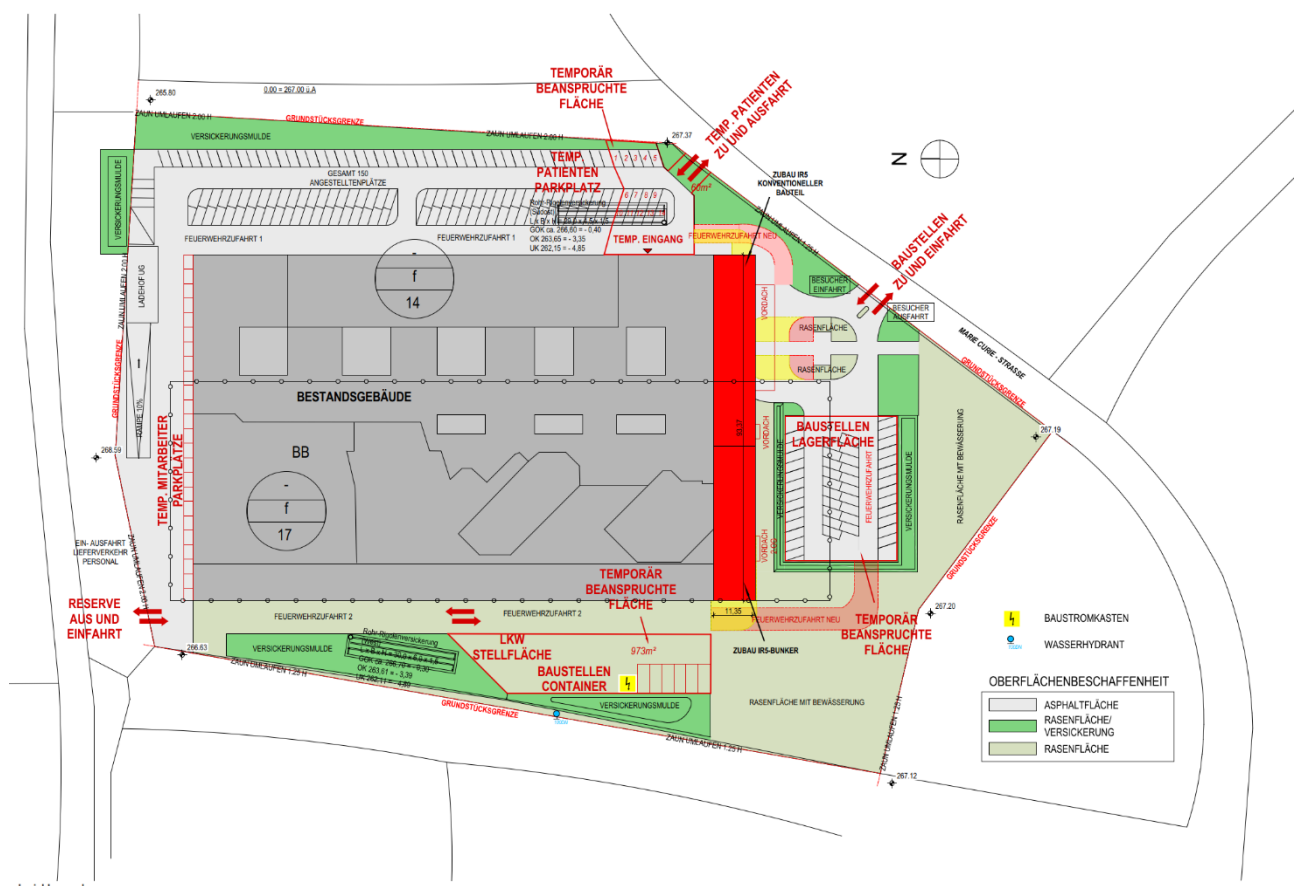


Abbildung 5: Baustellenabwicklungsplan (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.03-01 P08 2.0 A)

Hinsichtlich der Eingriffswirkung werden Wirkungen, die in der Errichtungsphase entstehen und nach dieser wieder entfallen, der Errichtungsphase zugeordnet. In der Errichtungsphase werden dementsprechend alle temporären Wirkungen beurteilt. Wirkungen, die in der Errichtungsphase entstehen und bis in die Betriebsphase anhalten, werden der Betriebsphase zugeordnet.

Mit dem Erweiterungsvorhaben kommt es in der Errichtungsphase gemäß dem Einreichoperat zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von nicht versiegelten Flächen im Umfang von **2.118 m²** (82 m²+ 2.036 m²):

- 82 m² (Biototyp 2: Mähwiese mit Zierbäumen (mind. 4x Mahd)): Eine temporäre Flächeninanspruchnahme von Grünflächen entsteht durch die während der Bau-dauer provisorisch verlegte und befestigte Patient*innenzufahrt auf der Ostseite des Grundstücks.
- 2.036 m² (Biototyp 4: Offene Schotterfläche mit karger Vegetation): Die unbefestigte bestehende Feuerwehrzufahrt an der Westseite des Grundstücks wird bei Bedarf als Reserve-Baustellenzufahrt genutzt. In diesem Bereich werden nach Bedarf auch temporär Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen situiert.

Tabelle 11: Flächenbedarf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.02 2.0)

<i>Biototyp</i>	<i>Phase</i>	<i>Flächenbedarf (m²)</i>
Biototyp 1 (intensive Mähwiese)	Betrieb	665
Biototyp 2 (intensive Mähwiese)	Betrieb	136
versiegelte Fläche	Betrieb	(368)
Gesamtbeanspruchung Betriebsphase - nicht versiegelt		801
Biototyp 2 (intensive Mahdwiese)	Bau	82
Biototyp 4 (offene Schotterfläche)	Bau	2.036
versiegelte Fläche	Bau	(473)
Gesamtbeanspruchung Bauphase - nicht versiegelt		2.118

Gemäß dem Einreichoperat werden die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand rekultiviert.

Gutachten:*Pflanzen und deren Lebensräume:*

In der Errichtungsphase sind der Biotoyp 4 (offene Schotterfläche mit karger Vegetation) im Umfang von 2.036 m² und der Biotoyp 2 (Mähwiese) im Umfang von 82 m² durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Reserve-Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) betroffen. Da die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand rekultiviert werden, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume mit **gering** eingestuft.

*Tiere und deren Lebensräume:**Ad Amphibien, Reptilien, Libellen:*

Für Amphibien, Reptilien und Libellen konnte kein Nachweis erbracht werden, weshalb für diese Tiergruppen von keinen Auswirkungen auszugehen ist.

Ad Vögel:

Auf den betroffenen Grünflächen auf Eigengrund wurden Bodenbrüter ausgeschlossen. An den Fassaden wurden keine potenziellen Vogelquartiere festgestellt. Die Grünflächen auf Eigengrund werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von diversen Arten zur Nahrungssuche genutzt.

Ad Fledermäuse:

Die Grünflächen auf Eigengrund werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von diversen Arten zur Nahrungssuche genutzt. Gemäß dem Einreichoperat wurden an den Fassaden keine potenziellen Fledermausquartiere festgestellt. Im Zuge des eigenen Lokalaugenscheins am 02.04.2024 konnten ca. 2 cm tiefe Spalten an der Südfassade des MedAustron-Gebäudes, welche durch den Zubau betroffen ist, festgestellt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Spalten ein Potential als Fledermausquartiere (z.B. für Mücken- und Zwergfledermaus) haben, weshalb in Kapitel 5 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dem Vorsichtsprinzip folgend eine Auflage zum Fledermausschutz formuliert wird.

Ad Tagfalter: Da in der Errichtungsphase lediglich ein gering sensibler Tagfalter-Lebensraum (Biotoyp 2 - Mähwiese) kleinflächig durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von 82 m² betroffen ist und die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand wieder rekultiviert

werden, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Tagfalter und deren Lebensräume mit **gering** eingestuft.

Ad Schnecken: Da in der Errichtungsphase lediglich gering sensible Schnecken-Lebensräume (Biotoptyp 2 - Mähwiese und Biotoptyp 4 – offene Schotterfläche mit karger Vegetation) durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Reserve-Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von 2.036 m² betroffen sind und die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand wieder rekultiviert werden, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Schnecken und deren Lebensräume mit **gering** eingestuft.

Ad Heu- und Fangschrecken: Da in der Errichtungsphase lediglich gering sensible Heu- und Fangschrecken-Lebensräume (Biotoptyp 2 - Mähwiese und Biotoptyp 4 – offene Schotterfläche mit karger Vegetation) durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Reserve-Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von 2.036 m² betroffen sind und die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand wieder rekultiviert werden, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Heu- und Fangschrecken und deren Lebensräume mit **gering** eingestuft.

Ad Ziesel: In der Errichtungsphase sind sehr hoch sensible Ziesellebensräume (Biotoptyp 2 – Mähwiese und Biotoptyp 4 - offene Schotterfläche mit karger Vegetation) durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Reserve-Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von etwa 1.740 m² betroffen. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme sind ca. 1 Ziesel im Bereich der temporären Patient*innenzu- und -abfahrt und wahrscheinlich mehrere Ziesel im Bereich der Reserve-Baustellenzufahrt und im Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen betroffen (direkt bzw. indirekt durch unmittelbare Nähe von gegenwärtigen Ziesellöchern). Um Verluste von Zieseln bzw. Tötungen zu vermeiden, ist gemäß dem Einreichoperat vor Baubeginn eine Ziesellenkungsmaßnahme vorgesehen, um die Ziesel von den vom Vorhaben direkt betroffenen Ziesellebensräumen auf die vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesellebensräume auf Eigengrund zu lenken. Die UVE-Maßnahme wird im ggst. Gutachten konkretisiert (siehe Auflage Kapitel 5). Des Weiteren sind die nicht betroffenen Ziesellebensräume auf Eigengrund durch eine zieselgerechte Pflege und die Erhöhung des Nahrungsangebotes vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu optimieren. Die zieselgerechte Pflege ist auf Dauer durchzuführen (siehe Auflage Kapitel 5). Zusätzlich sind

die temporär betroffenen Ziesellebensräume entsprechend dem Ausgangszustand zu rekultivieren und durch eine zieselgerechte Pflege und Erhöhung des Nahrungsangebotes für Ziesel zu optimieren (siehe Auflage Kapitel 5). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Auflagen werden die verbleibenden Auswirkungen auf Ziesel und deren Lebensräume in der Errichtungsphase mit **gering** eingestuft. Des Weiteren wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung im Kapitel 4.2.1 verwiesen.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Auflagen (siehe Kapitel 5) werden die verbleibenden Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume durch temporäre Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase mit **gering** eingestuft.

Betriebsphase:

Befund:

Das Erweiterungsvorhaben umfasst den Zubau an der Südseite des bestehenden MedAustron Gebäudes. Mit dem Erweiterungsvorhaben kommt es in der Betriebsphase zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von nicht versiegelten Flächen im Umfang von 801 m² (665 m² + 136 m²):

- 665 m² (Biotoptyp 1: Mähwiese mit Zierbäumen (2-3x Mahd)): Dauerhafte Flächenbeanspruchung von Grünflächen in der Betriebsphase entstehen durch den Zubau selbst und die neue Feuerwehrezufahrt.
- 136 m² (Biotoptyp 2: Mähwiese mit Zierbäumen (mind. 4x Mahd)): Durch den Zubau müssen die bestehende Vorfahrt im Eingangsbereich sowie die Zufahrt zum östlichen Parkplatzbereich entsprechend angepasst werden.

Tabelle 12: Flächenbedarf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.02 2.0)

Biotoptyp	Phase	Flächenbedarf (m²)
Biotoptyp 1 (intensive Mähwiese)	Betrieb	665
Biotoptyp 2 (intensive Mähwiese)	Betrieb	136
versiegelte Fläche	Betrieb	(368)
Gesamtbeanspruchung Betriebsphase - nicht versiegelt		801
Biotoptyp 2 (intensive Mahdwiese)	Bau	82
Biotoptyp 4 (offene Schotterfläche)	Bau	2.036
versiegelte Fläche	Bau	(473)
Gesamtbeanspruchung Bauphase - nicht versiegelt		2.118

Gutachten:Pflanzen und deren Lebensräume:

In der Betriebsphase sind die Biotoptypen 1-2 (Mähwiesen) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen. Unter Berücksichtigung einer geringen Sensibilität werden die verbleibenden Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume mit **gering** eingestuft.

Tiere und deren Lebensräume:Ad Amphibien, Reptilien, Libellen:

Für Amphibien, Reptilien und Libellen konnte kein Nachweis erbracht werden, weshalb für diese Tiergruppen von keinen Auswirkungen auszugehen ist.

Ad Vögel:

Auf den betroffenen Grünflächen auf Eigengrund wurden Bodenbrüter ausgeschlossen. An den Fassaden wurden keine potenziellen Vogelquartiere festgestellt. Die Grünflächen auf Eigengrund werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von diversen Arten zur Nahrungssuche genutzt.

Ad Fledermäuse:

Die Grünflächen auf Eigengrund werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von diversen Arten zur Nahrungssuche genutzt. Gemäß dem Einreichoperat wurden an den Fassaden keine

potenziellen Fledermaus-quartiere festgestellt. Im Zuge des eigenen Lokalausgangs am 02.04.2024 konnten ca. 2 cm tiefe Spalten an der Südfassade des MedAustron-Gebäudes, welche durch den Zubau betroffen ist, festgestellt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Spalten ein Potential als Fledermausquartiere (z.B. für Mücken- und Zwergfledermaus) haben, weshalb in Kapitel 5 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dem Vorsichtsprinzip eine Auflage zum Fledermausschutz formuliert wird.

Ad Tagfalter: Da in der Betriebsphase lediglich gering sensible Tagfalter-Lebensräume (Biotoptypen 1 und 2 – Mähwiesen) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen sind, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Tagfalter und deren Lebensräume entsprechend der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen mit **gering** eingestuft.

Ad Schnecken: Da in der Betriebsphase lediglich gering sensible Schnecken-Lebensräume (Biotoptypen 1 und 2 – Mähwiesen) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen sind, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Schnecken deren Lebensräume entsprechend der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen mit **gering** eingestuft.

Ad Heu- und Fangschrecken: Da in der Betriebsphase lediglich gering sensible Heu- und Fangschrecken-Lebensräume (Biotoptypen 1 und 2 – Mähwiesen) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen sind, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Heu- und Fangschrecken und deren Lebensräume entsprechend der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen mit **gering** eingestuft.

Ad Ziesel: In der Betriebsphase sind sehr hoch sensible Ziesel-Lebensräume (Biotoptypen 1 und 2 – Mähwiesen) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen. Durch die permanenten Flächeninanspruchnahmen sind zumindest 7-8 Ziesel betroffen (direkt bzw. indirekt durch unmittelbare Nähe von gegenwärtigen Ziesellöchern). Entsprechend der RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen wird die Eingriffsintensität mit **hoch** eingestuft. Es ist - ohne Berücksichtigung von Maßnahmen - ein Verlust von 36% des Bestandes (7-8 Ziesel von 22 Zieseln) zu erwarten. Die Eingriffserheblichkeit wird unter Berücksichtigung einer sehr hohen Sensibilität und einer hohen Eingriffsintensität mit **sehr hoch** eingestuft. Um Verluste von Zieseln bzw. Tötungen zu vermeiden, ist gemäß dem Einreichoperat vor Baubeginn eine Ziesellenkungsmaßnahme

vorgesehen, um die Ziesel von den vom Vorhaben direkt betroffenen Ziesel-Lebensräumen auf die vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesel-Lebensräume auf Eigengrund zu lenken. Die UVE-Maßnahme wird im ggst. Gutachten konkretisiert (siehe Auflage Kapitel 5). Des Weiteren sind die nicht betroffenen Ziesel-Lebensräume auf Eigengrund durch eine zieselgerechte Pflege und die Erhöhung des Nahrungsangebotes vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu optimieren. Die zieselgerechte Pflege ist auf Dauer durchzuführen (siehe Auflage Kapitel 5). Zusätzlich wird eine Ausgleichsfläche für Ziesel formuliert (siehe Auflage Ausgleichsfläche Ziesel im Kapitel 5). Die Maßnahmenwirksamkeit der Auflagen/Maßnahmen wird mit **sehr hoch** eingestuft. Die verbleibenden Auswirkungen auf Ziesel und deren Lebensräume werden unter Berücksichtigung einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit und der sehr hohen Maßnahmenwirksamkeit mit **gering** eingestuft.

Gesamtbewertung:

Die verbleibenden Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme werden unter Berücksichtigung der Auflagen/Maßnahmen in der Betriebsphase mit **gering** eingestuft.

Auflagen:

Siehe Kapitel 5

4.1.5 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Licht)

Risikofaktor 26:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

9. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
10. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
11. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
12. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
13. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

Die Rohbauphase inklusive des Aushubs wird gemäß Einlage B.05 2.0 A über einen Zeitraum von ca. sechs Monaten andauern. In der Rohbauphase kann es gemäß Einlage B.05 2.0 A vorkommen, dass die Betonierarbeiten nicht unterbrochen werden können und daher von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr gearbeitet werden muss. *„Darüber hinaus sind keine Arbeiten nachts geplant, jedoch ist von rund zwei außertourlichen Nachteinsätzen pro Monat auszugehen.“*

Gemäß Einlage D.01 2.0 A kann während der Errichtungsphase, jahreszeitlich bedingt, eine Baustellenbeleuchtung im Baustellenbereich südlich des Bestandsobjektes erforderlich sein. Gemäß Einlage B.03-01 P08 2.0 A sind in der Bauzeit sind Strahler als Baustellenbeleuchtung vorgesehen. *„Um einer Blendwirkung in benachbarten Büro- aber auch Wohnnutzungen schon bei der Installation vorzubeugen wird darauf Bedacht genommen, dass die Strahlrichtung von der bestehenden Bebauung abgewandt eingerichtet wird und die Beleuchtung so nur zur Baustelle und nach unten erfolgt.“*

Gutachten:

Im Vorhabensumfeld wurden Ziesel, Tagfalter, Heu- und Fangschrecken sowie Schnecken nachgewiesen. Bewegung bzw. optische Reizauslöser sowie Licht / Anlockung durch Licht haben für Heu- und Fangschrecken, Tagfalter und Schnecken keine Relevanz. Die am

betroffenen Grundstück Nr. 1896/96 vorkommenden Ziesel sind tagaktiv und ebenfalls durch allfällige Lichtimmissionen nicht betroffen. Des Weiteren erfolgt in der Errichtungsphase eine Abplankung nicht betroffener Ziesellebensräume (siehe Auflage Abplankung Grünflächen von Baubereichen im Kapitel 5), um Störungen zu vermeiden.

Künstliche Lichtquellen ziehen nachtaktive Insekten an, wobei der Anlockeffekt bei Lichtquellen mit starker Strahlung im blauen und ultravioletten Spektralbereich am stärksten ist. Problematisch ist aber nicht der Anflug an sich, sondern die damit verbundenen Beeinträchtigung der betreffenden Arten (u.a. Energieverbrauch, Verhinderung notwendiger Aktivitäten wie Paarung und Eiablage, Notablage von Eiern in ungeeigneten Habitaten sowie Individuenverluste durch Absterben im ungeeigneten Habitat sowie durch Prädatoren im Umfeld der Lampen sein). Zur Vermeidung von allfälligen Beeinträchtigungen von nachtaktiven Tieren (z.B. nachtaktive Arten der Insektenfauna) wird im ggst. Gutachten eine Auflage zur umweltfreundlichen Beleuchtung (siehe Kapitel 5) formuliert, wodurch Immissionen möglichst gering gehalten werden.

Immissionen, die geeignet sind, die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen, werden vermieden. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden in der Errichtungsphase unter Berücksichtigung der Auflage zur umweltfreundlichen Beleuchtung mit **gering** eingestuft.

Betriebsphase:

Befund:

Gemäß Einlage D.01 2.0 A wird angepasst an das Bestandsgebäude die Südseite des Zubaus mit einer Fassadenbeleuchtung ausgestattet. *„An der Außenbeleuchtung der Straßen und Parkplätze wird nichts verändert.“* *„Die bestehende Beleuchtung der im Wirtschaftspark vorhanden Objekt- und Straßenbeleuchtung wird durch das Erweiterungsvorhaben nicht verändert“*.

Gutachten:

Im Vorhabensumfeld wurden Ziesel, Tagfalter, Heu- und Fangschrecken sowie Schnecken nachgewiesen. Bewegung bzw. optische Reizauslöser sowie Licht / Anlockung durch Licht haben für Heu- und Fangschrecken, Tagfalter und Schnecken keine Relevanz. Die am betroffenen Grundstück Nr. 1896/96 vorkommenden Ziesel sind tagaktiv und ebenfalls durch

allfällige Lichtimmissionen nicht betroffen. Des Weiteren ist durch das Erweiterungsvorhaben gegenüber dem aktuell genehmigten Betrieb mit keinen zusätzlichen Störungen durch Bewegung bzw. optische Reizauslöser zu rechnen.

Zur Vermeidung von allfälligen Beeinträchtigungen von nachtaktiven Tieren (z.B. nachtaktive Arten der Insektenfauna) wird im ggst. Gutachten eine Auflage zur umweltfreundlichen Beleuchtung (siehe Kapitel 5) formuliert, wodurch Immissionen möglichst gering gehalten werden. Immissionen, die geeignet sind, die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen, werden vermieden. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der Auflage zur umweltfreundlichen Beleuchtung mit **gering** eingestuft.

Auflagen:

Siehe Kapitel 5

4.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.2.1 Geschützte Tierarten

1. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht?
2. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?
3. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?
4. Ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten?
5. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?
6. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?
7. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?
8. Ist die absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?
9. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?

Im Rahmen der Bestandsanalyse der Projektwerberin wurden die Grünflächen im Vorhabensgebiet und -umfeld auf Eigengrund untersucht. Die Erhebungen (Tiere, Pflanzen) fanden an folgenden Terminen statt: 08.03.2023, 17.04.2023, 02.05.2023, 24.08.2023. Zudem erfolgten am 02.04.2024 im Rahmen der ggst. Gutachtenerstellung Lokalaugenscheine zur Plausibilitätsprüfung.

Es konnten folgende nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten nachgewiesen werden, wobei das Ziesel zudem eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist:

- Ziesel (*Spermophilus citellus*), FFH Anhang IV-Art
- Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*)
- Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*)
- Himmelblauer Bläuling (*Lysandra bellargus*)
- Silbergrüner Bläuling (*Lysandra coridon*)

Nachfolgend erfolgt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die nachgewiesenen geschützten Tierarten:

Tabelle 13: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für nachgewiesene geschützte Tierarten

Geschützte Art	Prüfung Verbotstatbestände
<p><i>Säugetiere:</i></p> <p>Ziesel (Spermophilus citellus)</p> <p>Geschützte Art gem. NÖ ASV</p> <p>FFH Anhang IV-Art</p>	<p><u>Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 FFH-RL):</u></p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>In der Errichtungsphase sind Ziesellebensräume (Biototyp 2 – Mähwiese und Biototyp 4 - offene Schotterfläche mit karger Vegetation) durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Reserve-Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von etwa 1.740 m² betroffen, wobei Ausweichlebensräume im direkten und erweiterten Umfeld des Vorhabens zur Verfügung stehen.</p> <p>Um Verluste von Zieseln bzw. Tötungen zu vermeiden, ist gemäß dem Einreichoperat vor Baubeginn eine Ziesellenkungsmaßnahme vorgesehen, um die Ziesel von den vom Vorhaben direkt betroffenen Ziesellebensräumen auf die vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesellebensräume auf Eigengrund zu lenken. Die UVE-Maßnahme wird im ggst. Gutachten konkretisiert (siehe Auflage Kapitel 5). Des Weiteren sind die nicht betroffenen Ziesellebensräume auf Eigengrund durch eine zieselgerechte Pflege und die Erhöhung des Nahrungsangebotes vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu optimieren. Die zieselgerechte Pflege ist auf Dauer durchzuführen (siehe Auflage Kapitel 5). Zusätzlich sind die temporär betroffenen Ziesellebensräume entsprechend dem Ausgangszustand zu rekultivieren und durch eine zieselgerechte Pflege und Erhöhung des Nahrungsangebotes für Ziesel zu optimieren (siehe Auflage Kapitel 5).</p> <p>Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme von Ziesellebensräumen von etwa 1.740 m² ist von einer Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Art auszugehen. Diese Wirkung entsteht dadurch, dass in der Errichtungsphase eine vollständige Absiedlung im Baufeld notwendig ist, um Tötungen zu vermeiden. Eine Rückbesiedelung auf den rekultivierten Grünflächen wird erst in den Folgejahren allmählich erfolgen.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>In der Betriebsphase sind Ziesellebensräume (Biototypen 1-2) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehruzufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen. Durch die permanenten Flächeninanspruchnahmen sind zumindest 7-8 Ziesel betroffen (direkt bzw. indirekt durch unmittelbare Nähe von gegenwärtigen Ziesellöchern), wobei Ausweichlebensräume im direkten und erweiterten Umfeld zur Verfügung stehen.</p> <p>Um Verluste von Zieseln bzw. Tötungen zu vermeiden, ist gemäß dem Einreichoperat vor Baubeginn eine Ziesellenkungsmaßnahme vorgesehen, um die Ziesel von den vom Vorhaben direkt betroffenen Ziesellebensräumen auf die vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesellebensräume auf Eigengrund zu lenken. Die UVE-Maßnahme wird im ggst. Gutachten konkretisiert (siehe</p>

Geschützte Art	Prüfung Verbotstatbestände
	<p>Auflage Kapitel 5). Des Weiteren sind die nicht betroffenen Ziesel Lebensräume auf Eigengrund durch eine zieselgerechte Pflege und die Erhöhung des Nahrungsangebotes vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu optimieren. Die zieselgerechte Pflege ist auf Dauer durchzuführen (siehe Auflage Kapitel 5). Zusätzlich wird eine Ausgleichsfläche für Ziesel formuliert (siehe Auflage Ausgleichsfläche Ziesel im Kapitel 5).</p> <p>Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Ziesel Lebensräumen im Umfang von 801 m² ist von einer dauerhaften Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Art auszugehen.</p> <p>Gemäß UVE ist durch den Verlust von Ziesel Lebensräumen eine entsprechende Ausnahmegewilligung nach § 20 NÖ.NSchG erforderlich.</p> <p><i>Erhaltungszustand:</i></p> <p>Dem Europäischen Ziesel (<i>Spermophilus citellus</i>) wird gemäß dem aktuellen Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs ein ungünstig-unzureichender Populationsstatus (U1) mit gleichbleibenden Populationstrend (=) beschieden (Umweltbundesamt, 2020).</p> <p>Die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Eigengrund befinden sich im Ziesel-Ausbreitungsraum Wiener Neustadt Nordost. Der Ziesel-Ausbreitungsraum Wiener Neustadt Nordost (Civitas Nova, Flugfeld Ost und NSG Kalkschottersteppe) umfasst gemäß Enzinger (2018) in Summe knapp 2.000 Ziesel.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Auflagen im Kapitel 5 (Konkretisierung Ziesellenkungsmaßnahme, Abplankung Grünflächen von Baubereichen, Zieselschutz Erschütterungen, Optimierung nicht betroffener Ziesel Lebensräume auf Eigengrund vor Beginn der Lenkungsmaßnahme, Rekultivierung temporär betroffener Ziesel Lebensräume, Ausgleichsfläche Ziesel, Monitoring Ziesel) und der verfügbaren Ausweichlebensräume im direkten und erweiterten Umfeld des Vorhabens wird der Erhaltungszustand oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Art nicht beeinträchtigt. Der Fortbestand der Population im Ausbreitungsraum Wiener Neustadt Nordost in der Größenordnung von ca. 2.000 Ziesel (Enzinger 2018) ist nicht beeinträchtigt. Die Überlebenschance der Population (Fortpflanzungserfolg und Reproduktionsfähigkeit) wird nicht vermindert.</p> <p><u>Absichtlicher Fang oder absichtliche Tötung von Exemplaren der geschützten Art (Art. 12 FFH-RL):</u></p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen sind in der Errichtungsphase folgende Auflagen wirksam (siehe Kapitel 5): Umweltbaubegleitung, Konkretisierung Ziesellenkungsmaßnahme, Kontrolle Baubereiche auf geschützte Arten, Abplankung Grünflächen von Baubereichen.</p> <p>Um Verluste von Zieseln bzw. Tötungen zu vermeiden, ist gemäß dem Einreichoperat vor Baubeginn eine Ziesellenkungsmaßnahme vorgesehen, um die Ziesel von den vom Vorhaben direkt betroffenen Ziesel Lebensräumen auf die vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesel Lebensräume auf Eigengrund zu lenken. Die UVE-Maßnahme wird im ggst. Gutachten konkretisiert (siehe</p>

Geschützte Art	Prüfung Verbotstatbestände
	<p>Auflage Kapitel 5). Zur Vermeidung von Tötungen und Störungen ist die Lenkungsmaßnahme in der Aktivitätsphase von Ziesel, nach Ende des Winterschlafs und bevor die Weibchen hochträchtig sind oder nach der Jungenaufzucht durchzuführen. Durch die Einhaltung der oben genannten Zeitfenster werden keine fluchtunfähigen Jungtiere gefährdet. Die Ziesel sind schrittweise aus den temporär und dauerhaft betroffenen Ziesellebensräumen mittels geeigneter Methoden (Oberbodenabschub / Grubbern bis maximal 30 cm Tiefe) zu lenken. Durch die Begrenzung der Tiefe ist gewährleistet, dass keine Ziesel geschädigt werden, da sich ihre Baue (Nist- und Nebenkammern), in denen sie sich aufhalten, tiefer liegen.</p> <p>Sollten dennoch Ziesel in den Bauen verbleiben, hat ein schonender, schichtweiser Abtrag der Bausysteme außerhalb der Jungenaufzucht und Winterschlafzeit des Ziesels zu erfolgen. Festgestellte Individuen sind bei Bedarf fachgerecht einzufangen und unverzüglich auf den vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesellebensräumen auf Eigengrund freizulassen. Eine allfällige Wiederbesiedelung durch Ziesel vor Baubeginn ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdeckung der freigemachten Flächen mit Bauvlies / Grärdmaterial) zu vermeiden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn sich nachweislich keine Ziesel mehr auf den betroffenen Flächen befinden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Auflagen sind keine absichtlichen Tötungen von Ziesel zu erwarten.</p> <p>Ob der allfällige Fang im Zuge der Ziesellenkungsmaßnahme (siehe Auflage Konkretisierung Ziesellenkungsmaßnahme im Kapitel 5) zur Vermeidung von Tötungen eine Verbotverletzung darstellt, ist eine Rechtsfrage.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>In der Betriebsphase ist im Vergleich zum genehmigten Betrieb von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Art. 12 FFH-RL):</p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>Ziesel sind tagaktiv und durch allfällige Baustellenbeleuchtungen nicht betroffen. Ziesel sind zudem nicht lärmempfindlich.</p> <p>Zur Vermeidung von absichtlichen Störungen sind in der Errichtungsphase zudem folgende Auflagen wirksam (siehe Kapitel 5): Konkretisierung Ziesellenkungsmaßnahme, Abplankung Grünflächen von Baubereichen, Zieselschutz Erschütterungen.</p> <p>Die Ziesellenkungsmaßnahme ist in der Aktivitätsphase von Ziesel, nach Ende des Winterschlafs und bevor die Weibchen hochträchtig sind (ab Ende März bis Ende April) oder nach der Jungenaufzucht (Juli) durchzuführen (siehe Auflage Konkretisierung Ziesellenkungsmaßnahme im Kapitel 5).</p> <p>Nach der Ziesellenkungsmaßnahme sind die nicht betroffenen Ziesellebensräume von den Baubereichen abzuplanken (siehe Auflage Abplankung Grünflächen von Baubereichen im Kapitel 5).</p> <p>Erschütterungsintensive Arten (Rütteldruck- bzw. Rüttelstopfverdichtung) sind</p>

Geschützte Art	Prüfung Verbotstatbestände
	<p>während der Aktivitätsphase der Ziesel (Anfang April bis Ende August), außerhalb des Winterschlafs durchzuführen. Zum Schutz der angrenzenden Lebensräume der Ziesel durch Erschütterungen sind zudem in der Kernphase des Winterschlafs der Ziesel (September bis März) definierte Grenzwerte einzuhalten (siehe Auflage Zieselschutz Erschütterungen in Kapitel 5). Die Festlegung der Grenzwerte für die Phase des Winterschlafes erfolgte auf Basis von Referenzmessungen am 21.12.2016 im Nahbereich der Zieselbauen im Raum Schwechat. Bei Einhaltung der Auflage ist gewährleistet, dass die Tiere keinen ungünstigeren Bedingungen ausgesetzt sind als im Referenzfall, der offensichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiere hatte.</p> <p>Da die Errichtungsphase zudem zeitlich begrenzt ist und Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, sind keine absichtlichen Störungen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten. Für den Fortbestand der Art notwendige Verhaltensweisen werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>In der Betriebsphase ist im Vergleich zum genehmigten Betrieb von keinen erhöhten Störungen auszugehen. In der Betriebsphase treten keine relevanten Erschütterungen auf.</p>
<p><i>Heuschrecken:</i></p> <p>Italienische Schönschrecke (Calliptamus italicus)</p> <p>Geschützte Art gem. NÖ ASV</p>	<p><u>Beschädigung, Zerstörung von Eiern, Larven, Puppen oder Nestern dieser Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten (§ 18 Abs 4 Z 3 NÖ NSchG 2000):</u></p> <p>Typische Habitate der Italienischen Schönschrecke sind überwiegend lückig bewachsen, mit schütterer bzw. spärlich vorhandener Vegetation, bis hin zu nahezu völlig vegetationslosen Rohbodenstandorten (WÖSS ET AL. 2020).</p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>In der Errichtungsphase ist im Westen des Grundstücks Nr. 1896/96 ein typisches Habitat der geschützten Art (offene Schotterfläche mit karger Vegetation) temporär durch Flächeninanspruchnahme (Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen) im Umfang von ca. 973 m² betroffen. Die temporär beanspruchte Fläche wird gemäß dem Einreichoperat bereits im Bestand als temporäre Lagerfläche oder Aufstellfläche für Gerätschaften bzw. Baucontainer genutzt, wodurch die Lebensraumeignung degradiert ist. Gemäß dem Einreichoperat werden die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand rekultiviert.</p> <p>Da ein ausreichendes Angebot an Ausweichlebensräumen im direkten und weiteren Umfeld des Erweiterungsvorhabens für die mobile Art mit guter Flugfähigkeit vorhanden ist, die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand rekultiviert werden, und die beanspruchte offene Schotterfläche mit karger Vegetation bereits im Bestand als temporäre Lagerfläche oder Aufstellfläche genutzt wird, wird von keiner Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>Da in der Betriebsphase lediglich Mähwiesen (Biototypen 1-2) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² und keine typischen Habitate der mobilen Art mit guter Flugfähigkeit betroffen sind, wird von keiner</p>

Geschützte Art	Prüfung Verbotstatbestände
	<p>Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen. Darüber hinaus sind Ausweichlebensräume im direkten und weiteren Umfeld des Erweiterungsvorhaben vorhanden und es wird auch aufgrund des geringen Flächenausmaßes der dauerhaften Inanspruchnahme von keiner Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen.</p> <p><u>Absichtliche(r) Tötung, Fang und Beunruhigung von Tieren (§ 18 Abs 4 Z 2 NÖ NSchG 2000):</u></p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>Ad Tötung: Zur Vermeidung von Tötungen sind in der Errichtungsphase folgende Auflagen wirksam (siehe Kapitel 5): Umweltbaubegleitung, Kontrolle Baubereiche auf geschützte Arten, Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Eine Tötung von Einzelindividuen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, wobei nicht davon ausgegangen wird, dass sich das Tötungsrisiko der mobilen Art mit guter Flugfähigkeit über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht, da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist und der Lebensraum im anthropogen genutzten nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt unabhängig vom Vorhaben bereits Risiken birgt.</p> <p>Ad Beunruhigung: Zur Vermeidung von Beunruhigungen ist in der Errichtungsphase folgende Auflage wirksam (siehe Kapitel 5): Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Zudem sind nichtstoffliche Einwirkungen wie optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), Licht, Erschütterungen für Heu- und Fangschrecken nicht relevant. Da die Errichtungsphase zudem zeitlich begrenzt ist und Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, sind keine absichtlichen Beunruhigungen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten. Für den Fortbestand der Art notwendige Verhaltensweisen werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>In der Betriebsphase ist im Vergleich zum genehmigten Betrieb von keinem erhöhten Tötungsrisiko oder erhöhten Beunruhigungen auszugehen.</p>
<p><i>Fangschrecken:</i></p> <p>Gottesanbeterin (Mantis religiosa)</p> <p>Geschützte Art gem. NÖ ASV</p>	<p><u>Beschädigung, Zerstörung von Eiern, Larven, Puppen oder Nestern dieser Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten (§ 18 Abs 4 Z 3 NÖ NSchG 2000):</u></p> <p>Die thermophile Gottesanbeterin bewohnt Trocken- und Halbtrockenrasen, Brachen, Raine in Weingärten, besonnte Waldränder sowie mit Hochstauden bewachsene Schläge und Schneisen. In offenen, gering strukturierten Rasen ist die Art selten anzutreffen, vielmehr hält sie sich bevorzugt in ungemähten, versaumenden Bereichen auf. Letztlich ist für die räuberische lebende Art ein gutes Insektenangebot wichtig (BERG, H.-M. & T. ZUNA-KRATKY 1997).</p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>Da in der Errichtungsphase lediglich eine Mähwiese (Biotoptyp 2) und eine offene Schotterfläche mit karger Vegetation (Biotoptyp 4) durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Reserve-Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von 2036 m² und keine bevorzugten Lebensräume der Art betroffen sind, Ausweichlebensräume im direkten und weiteren Umfeld des Erweiterungsvorhabens vorhanden sind und die temporär</p>

Geschützte Art	Prüfung Verbotstatbestände
	<p>beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand wieder rekultiviert werden, wird von keiner Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>Da in der Betriebsphase lediglich Mähwiesen (Biototypen 1-2) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehruzufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² und keine bevorzugten Lebensräume der Art betroffen sind und Ausweichlebensräume im direkten und weiteren Umfeld des Erweiterungsvorhaben vorhanden sind, wird von keiner Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen.</p> <p><u>Absichtliche(r) Tötung, Fang und Beunruhigung von Tieren (§ 18 Abs 4 Z 2 NÖ NSchG 2000):</u></p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>Ad Tötung: Zur Vermeidung von Tötungen sind in der Errichtungsphase folgende Auflagen wirksam (siehe Kapitel 5): Umweltbaubegleitung, Kontrolle Baubereiche auf geschützte Arten, Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Eine Tötung von Einzelindividuen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, wobei nicht davon ausgegangen wird, dass sich das Tötungsrisiko über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht, da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, die Art kurze Distanzen fliegen kann und der Lebensraum im anthropogen genutzten nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt unabhängig vom Vorhaben Tiere bereits Risiken birgt.</p> <p>Ad Beunruhigung: Zur Vermeidung von Beunruhigungen ist in der Errichtungsphase folgende Auflage wirksam (siehe Kapitel 5): Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Zudem sind nichtstoffliche Einwirkungen wie optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), Licht, Erschütterungen für Heu- und Fangschrecken nicht relevant. Da die Errichtungsphase zudem zeitlich begrenzt ist und Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, sind keine absichtlichen Beunruhigungen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten. Für den Fortbestand der Art notwendige Verhaltensweisen werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>In der Betriebsphase ist im Vergleich zum genehmigten Betrieb von keinem erhöhten Tötungsrisiko oder erhöhten Beunruhigungen auszugehen.</p>
<p><i>Tagfalter:</i></p> <p>Himmelblauer Bläuling (Ly-sandra bellargus)</p> <p>Silbergrüner Bläuling (Ly-sandra coridon)</p> <p>Geschützte Arten gem. NÖ ASV</p>	<p><u>Beschädigung, Zerstörung von Eiern, Larven, Puppen oder Nestern dieser Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten (§ 18 Abs 4 Z 3 NÖ NSchG 2000):</u></p> <p>Der Silbergrüne Bläuling und der Himmelblaue Bläuling sind Charakterarten magerer, blütenreicher, trockener Lebensräume mit hohem Anteil an Offenboden (Schotter oder Fels). Sie besiedeln z.B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen, magere Dämme und Böschungen sowie schottrige Ruderalfluren, wobei der Himmelblaue Bläuling mehr an xerotherme Mikrohabitate gebunden ist (HÖTTINGER ET AL. 2013). Die Raupen beider Arten leben hauptsächlich auf Buntkronwicke und Hufeisen- klee und haben eine enge Verbindung mit verschiedenen Ameisenarten. Die Falter haben einen hohen Nektarbedarf und saugen daher an vielen</p>

Geschützte Art	Prüfung Verbotstatbestände
	<p>verschiedenen Blütenpflanzen und auch an feuchten Bodenstellen (HÖTTINGER ET AL. 2013).</p> <p><i>Errichtungs- und Betriebsphase:</i></p> <p>Der Vorhabensbereich stellt für die beiden geschützten Tagfalterarten kein Primärhabitat dar, da sie vorwiegend außerhalb des Vorhabensbereiches angetroffen wurden. Da ein ausreichendes Angebot an Ausweichlebensräumen im direkten und weiteren Umfeld des Vorhabens vorhanden ist, wird von keiner Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen.</p> <p><u>Absichtliche(r) Tötung, Fang und Beunruhigung von Tieren (§ 18 Abs 4 Z 2 NÖ NSchG 2000):</u></p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>Ad Tötung: Zur Vermeidung von Tötungen sind in der Errichtungsphase folgende Auflagen wirksam (siehe Kapitel 5): Kontrolle Baubereiche auf geschützte Arten, Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Eine Tötung von Einzelindividuen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, wobei nicht davon ausgegangen wird, dass sich das Tötungsrisiko der Arten über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht, da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, die Imagines zudem in der Lage sind, dem Baustellengeschehen auszuweichen und der Lebensraum im anthropogen genutzten nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt unabhängig vom Erweiterungsvorhaben bereits Risiken birgt.</p> <p>Ad Beunruhigung: Zur Vermeidung von Beunruhigungen ist in der Errichtungsphase folgende Auflage wirksam (siehe Kapitel 5): Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Zudem sind nichtstoffliche Einwirkungen wie akustische Reize (Schall), optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), Licht, Erschütterungen für tagaktive Schmetterlinge nicht relevant. Da die Errichtungsphase zudem zeitlich begrenzt ist und Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, sind keine absichtlichen Beunruhigungen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten. Für den Fortbestand der Art notwendige Verhaltensweisen werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>In der Betriebsphase ist im Vergleich zum genehmigten Betrieb von keinem erhöhten Tötungsrisiko oder erhöhten Beunruhigungen auszugehen.</p>

4.2.2 Geschützte Pflanzenarten

1. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht?

Im Rahmen der Bestandsanalyse der Projektwerberin wurden die Grünflächen im Vorhabensgebiet und -umfeld auf Eigengrund untersucht. Die Erhebungen (Tiere, Pflanzen) fanden an folgenden Terminen statt: 08.03.2023, 17.04.2023, 02.05.2023, 24.08.2023. Zudem erfolgten am 02.04.2024 im Rahmen der ggst. Gutachtenerstellung Lokalaugenscheine zur Plausibilitätsprüfung.

Es konnten keine nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Verbotstatbestände werden demnach nicht verwirklicht.

4.3 Auswirkungen auf Schutzgebiete

1. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets?

Befund:

Die nächsten Schutzgebiete (FFH-Gebiet Steinfeld und FFH-Gebiet Feuchte Ebene-Leithaaunen) befinden sich in über 1 km Entfernung zum Vorhaben.

Gutachten:

Aufgrund der Entfernung von über 1 km zu den nächsten Schutzgebieten (FFH-Gebiet Steinfeld und FFH-Gebiet Feuchte Ebene-Leithaaunen) ergeben sich in der Errichtungs- und Betriebsphase aufgrund nicht vorhandener weitreichender Projektwirkungen keine Auswirkungen auf diese Schutzgebiete.

Das Vorhaben führt weder alleine noch gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets.

5 Auflagen

1. **Umweltbaubegleitung**

Eine Umweltbaubegleitung (arbeitet für Projektwerberin) ist nach dem Stand der Technik (RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) rechtzeitig vor Beginn der Errichtungsphase einzurichten.

2. **Kontrolle Baubereiche auf geschützte Arten**

Zur Vermeidung von Tötungen geschützter Tierarten und zur Vermeidung der Vernichtung von Exemplaren geschützter Pflanzenarten sind die Baubereiche unmittelbar vor der Errichtungsphase von der Umweltbaubegleitung auf geschützte Tier- und Pflanzenarten zu kontrollieren. Sollten nicht fluchtfähige geschützte Arten angetroffen werden, sind die betroffenen Arten fachgerecht aus den Baubereichen zu lenken oder auf geeignete Flächen außerhalb der Baubereiche umzusetzen.

3. **Fledermausschutz**

Dem Vorsichtsprinzip folgend ist die Südfassade des MedAustron-Gebäudes im Bereich des geplanten Zubaus (insb. Spalten oberhalb Fenster) vor der Errichtungsphase durch die Umweltbaubegleitung auf Fledermausvorkommen zu kontrollieren. Bei Verdacht auf Fledermausvorkommen sind die Baumaßnahmen an der Fassade nur in Abwesenheit von Fledermäusen durchzuführen. Sollten Fledermausquartiere betroffen sein, sind geeignete Ersatzquartiere auf Eigengrund zur Verfügung zu stellen.

4. **Konkretisierung Ziesellenkungsmaßnahme**

Zur Vermeidung von Tötungen von Zieseln sind rechtzeitig vor der Errichtungsphase geeignete Umlenkungsmaßnahmen umzusetzen:

- Die Mahd im Bereich der temporär und dauerhaft betroffenen Ziesel-Lebensräume ist zur Deattraktivierung des Lebensraums einzustellen.
- Die Ziesel sind schrittweise aus den temporär und dauerhaft betroffenen Ziesel-Lebensräumen (Biotoptypen 1, 2 und 4) mittels geeigneter Methoden (Oberbodenabschub / Grubbern bis maximal 30 cm Tiefe) zu lenken. Bei Erfordernis sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vorab auf den vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesel-Lebensräumen auf Eigengrund (Grundstück Nr. 1896/96) Initialröhren (5-7 cm Durchmesser, mind. 50 cm Tiefe) zu

bohren. Die Umlenkung ist in der Aktivitätsphase von Ziesel, nach Ende des Winterschlafs und bevor die Weibchen hochträchtig sind (ab Ende März bis Ende April) oder nach der Jungenaufzucht (Juli) durchzuführen. Mit der Umlenkung darf erst begonnen werden, nachdem die Ziesel ihren Winterschlaf beendet haben. Die Feststellung des Aktivitätsbeginns hat durch die Umweltbaubegleitung zu erfolgen.

- Nach der Umlenkung ist die Nutzung der Bausysteme auf den betroffenen Flächen durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren (z.B. Markierung Bauöffnungen, lockerer Verschluss mit Gras/Heu).
- Sollten dennoch Ziesel in den Bauen verbleiben, hat ein schonender, schichtweiser Abtrag der Bausysteme unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung außerhalb der Jungenaufzucht und Winterschlafzeit des Ziesels (ab Ende März bis Ende April oder Juli) zu erfolgen. Festgestellte Individuen sind bei Bedarf fachgerecht einzufangen und unverzüglich auf den vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesellebensräumen auf Eigengrund freizulassen. Das Fangen und Umsiedeln von Individuen darf nur von Fachexperten (mit entsprechender Erfahrung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen) durchgeführt werden.
- Eine allfällige Wiederbesiedelung durch Ziesel vor Baubeginn ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdeckung der freigemachten Flächen mit Bauvlies / Grädermaterial) zu vermeiden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn sich nachweislich keine Ziesel mehr auf den betroffenen Flächen befinden.

5. Abplankung Grünflächen von Baubereichen

Nach der Ziesellenkungsmaßnahme sind die benachbarten Grünflächen durch eine physische Absperrung mit einer Höhe von mind. 1,5 m (z.B. fixer, verhängter Bauzaun mit Holzplatten-Abschluss im Bodenbereich oder massive Abplankung durch festen Holzverschlag) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten. Die Maßnahme ist von der Umweltbaubegleitung im Detail festzulegen und durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.

6. Zieselschutz Erschütterungen

Erschütterungsintensive Arten (Rütteldruck- bzw. Rüttelstopfverdichtung) sind während der Aktivitätsphase der Ziesel (Anfang April bis Ende August), außerhalb des Winterschlafs durchzuführen.

Zum Schutz der angrenzenden Lebensräume der Ziesel sind zudem während der Errichtungsphase folgende Maßnahmen vorzusehen:

Es ist eine erschütterungstechnische Bauaufsicht zu bestellen, welche laufend die Ergebnisse des Erschütterungsmonitorings überwacht und ggf. entsprechende Entscheidungen trifft. Diese liefert der zuständigen Behörde jederzeit auf Anfrage Informationen über das Monitoring.

An von der erschütterungstechnischen Bauaufsicht festzulegenden Messpunkten sind vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Nahbereich Schwinggeschwindigkeitsmessgeräte anzuordnen. Der Trigger ist derart einzustellen, dass Erschütterungen mit Spitzenwerten im Bereich der in der Folge angegebenen Grenzwerte mit Sicherheit aufgezeichnet werden. Die Geräte müssen während der gesamten Bauzeit, in der Kernphase des Winterschlafs der Ziesel messbereit sein. Im Fall des Erreichens des festgesetzten Grenzwertes hat eine automatische Alarmierung des Bauleiters und der Erschütterungstechnischen Bauaufsicht per SMS bzw. E-Mail zu erfolgen.

Während der Bauarbeiten sind in der Kernphase des Winterschlafs der Ziesel (September bis März) folgende Grenzwerte einzuhalten:

Es ist der Wert $aW = 17 \text{ mm/s}^2$ berechnet nach ÖNORM S 9012 einzuhalten. Ferner darf der Dosiswert Er, TAG den Wert $1,54 \text{ mm/s}^2$ nicht überschreiten. Eine diesbezügliche Kontrolle ist von der erschütterungstechnischen Bauaufsicht vorzunehmen.

Im Fall von Erschütterungen mit einer bzw. einigen wenigen dominanten Frequenzen ist aufgrund des Irritationspotentials in diesem Fall der Wert $aW = 8,5 \text{ mm/s}^2$ berechnet nach ÖNORM S 9012 einzuhalten. Ferner darf der Dosiswert Er, TAG den Wert $1,54 \text{ mm/s}^2$ nicht überschreiten.

Im Falle von bis zu zwei Überschreitungen pro Tag dürfen die Bauarbeiten bei größter Sorgfalt zur Vermeidung weiterer Überschreitungen 24 Stunden lang fortgeführt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes hat jedoch eine Abklärung mit der erschütterungstechnischen Bauaufsicht zu erfolgen und ist eine Freigabe der weiteren Bauarbeiten durch dieselbe erforderlich.

Ab 3 Überschreitungen pro Tag sind unmittelbar Maßnahmen zu setzen, welche weitere Überschreitungen verhindern. Für die Fortführung der Bauarbeiten ist die Zustimmung der erschütterungstechnischen Bauaufsicht erforderlich.

7. Optimierung nicht betroffener Ziesel Lebensräume auf Eigengrund vor Beginn der Lenkungsmaßnahme

Die nicht betroffenen Ziesel Lebensräume auf Eigengrund (Grundstück Nr. 1896/96) sind durch eine zieselgerechte Pflege (2-3 x jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes) und die Erhöhung des Nahrungsangebotes durch Einsaat einer geeigneten Samenmischung (z.B. Kleearten, Löwenzahn, Wiesenschwingel, Glatthafer, Wiesenplatterbse etc.) vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu optimieren. Die zieselgerechte Pflege ist auf Dauer durchzuführen. Ein Maßnahmenkonzept ist der Behörde vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu übermitteln.

8. Rekultivierung temporär betroffener Ziesel Lebensräume

Die temporär betroffenen Ziesel Lebensräume sind entsprechend dem Ausgangszustand zu rekultivieren und durch eine zieselgerechte Pflege und die Erhöhung des Nahrungsangebotes durch Einsaat einer geeigneten Samenmischung (z.B. Kleearten, Löwenzahn, Wiesenschwingel, Glatthafer, Wiesenplatterbse etc.) zu optimieren. Die zieselgerechte Pflege ist auf Dauer durchzuführen. Ein Maßnahmenkonzept ist der Behörde vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu übermitteln.

9. Ausgleichsfläche Ziesel

Es ist ein für Ziesel geeigneter Lebensraum im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte entsprechend den Habitatansprüchen der Art (grabfähige, tiefgründige Böden, kurzrasige Wiesen, ausreichend Futterpflanzen in erreichbarer Nähe, Ausbreitungsmöglichkeiten) im Umfang von mind. 1323 m² (1:1 Ausgleich für permanente Flächeninanspruchnahme + 30 % der temporären Flächeninanspruchnahme von Ziesel Lebensräumen) zu schaffen und dauerhaft durch zieselgerechte Pflege (2-3 x jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes) zu erhalten. Ein Maßnahmenkonzept ist der Behörde vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu übermitteln.

10. Ziesel-Monitoring

Es hat ein Monitoring des Zieselbestands auf Eigengrund (Grundstück Nr. 1896/96) und auf der Ausgleichsfläche für zumindest fünf Jahre nach Beginn der

Ziesellenkungsmaßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen. Die Ergebnisse des Monitorings inklusive Fotodokumentation sind der Behörde spätestens am Jahresende des Monitoringjahres zur Kenntnis zu bringen. Bei Feststellung von Defiziten sind gegensteuernde Maßnahmen zu entwickeln und mit der Behörde abzustimmen.

11. Umweltfreundliche Beleuchtung in der Errichtungs- und Betriebsphase

Die Lichtemissionen sind nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052) zu begrenzen. Für die Baustellenbeleuchtung und Fassadenbeleuchtung sind warmweiße Leuchtmittel bis 3000 K Farbtemperatur ($CCT \leq 3000\text{ K}$) mit möglichst geringem Strahlungsanteil im kurzwelligen, blauen Spektralbereich einzusetzen. Es sind geschlossene Leuchten einzusetzen, um insbesondere das Eindringen von Insekten zu verhindern. Es hat eine Begrenzung der maximalen Oberflächentemperatur der Leuchten auf 60 °C zu erfolgen. Kunstlicht hat nur zu den Zeiten und in den Intensitäten zur Verfügung zu stehen, in welchen es benötigt wird. Licht hat nur auf jene Flächen zu treffen, die beleuchtet werden sollen. Eine Anstrahlung von Bäumen und Sträuchern ist zu vermeiden. Nicht abgeschirmte, unnötige Lichtabstrahlungen, beispielsweise in den oberen Halbraum, sind grundsätzlich zu vermeiden. Eine großflächige Beleuchtung von Fassaden ist aus ökologischer Sicht zu vermeiden.

12. Abschlussbericht Errichtungsphase

Spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Errichtungsphase ist der Behörde ein Abschlussbericht mit angeschlossener Fotodokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen und Auflagen vorzulegen.



Wien, 09. April 2024

DI Thomas Knoll